



DIE BUNDESMINISTERIN  
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0137-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR  
1953 /AB

03. Juli 2009

zu 1922 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1922/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser. Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Unterbringung in der Haft“ gerichtet.

Ich weise einleitend darauf hin, dass sich die einzelnen Justizanstalten schon im Konzept deutlich voneinander unterscheiden und aufgrund der heterogenen Insassenpopulation (Untersuchungshaft, Strafhaft, Männer, Frauen, Jugendliche, junge Erwachsene usw.) nicht aussagekräftig miteinander verglichen werden können.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Trennungsgrundsatz wird, wenngleich mit fallweiser Einschränkung bzw. Durchbrechung aufgrund besonderer (bau- oder belagsbedingter) Umstände, grundsätzlich beachtet. Im Detail darf ich auf die angeschlossene Aufstellung verweisen.

Zu 4 bis 6:

Ich verweise auf die angeschlossene Aufgliederung.

Zu 6:

Die Anstalten weisen zwischen null und 71 Drei- und Vierbetthafträume auf.

Zu 7:

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt waren zum Stichtag 30. April 2009 alle Hafträume zusätzlich zur vorgesehenen Bettenanzahl belegt. In 19 Justizanstalten

war kein einziger Haftraum überbelegt. In den übrigen Justizanstalten gab es zwischen 6 und 26 überbelegte Hafträume. Eine gleichförmigere Verteilung ist wegen der erforderlichen Differenzierungsmaßnahmen nicht möglich. Die Statistik zeigt aber einen Haftplatzbedarf im Wiener Bereich.

Auf die angeschlossene Tabelle darf verwiesen werden.

Insgesamt waren die Haftplätze österreichweit zum Stichtag mit 94 Prozent ausgelastet.

Zu 8:

Auf die angeschlossene Tabelle darf verwiesen werden.

Zu 9:

Bei der Unterbringung in Mehrpersonenhafträumen werden folgende Kriterien berücksichtigt: Nationalität, Religion, Alter, Delikt, Strafdauer, Suizidprävention, Raucher/Nichtraucher und (nach Möglichkeit) allfällige Wünsche des Insassen.

Zu 10:

In fünf Justizanstalten, nämlich in den Justizanstalten Feldkirch, Ried, Korneuburg, Wien-Josefstadt und Suben sind keine Insassen in Wohngruppen untergebracht. In den Justizanstalten Göllersdorf und Wien-Favoriten hingegen werden alle bzw. annähernd alle Insassen im Wohngruppenvollzug angehalten. In den übrigen Justizanstalten variiert der Anteil an Insassen im Wohngruppenvollzug zwischen 3 und 73 Prozent. Auf die angeschlossene Tabelle darf verwiesen werden.

Zu 11:

Der Einschluss erfolgt unterschiedlich je nach Wochentag und Art des Vollzugs zwischen 14.30 Uhr und 22.00 Uhr bzw. – bei Freigängern – gar nicht.

Zu 12 und 13:

Bei etwa der Hälfte der Justizanstalten können die Insassen selbst bestimmen, wann das Licht auf- bzw. abgedreht wird. Im Übrigen wird das zentrale Licht im Haftraum in der Regel um 6.00 Uhr ein- und um 22.00 Uhr ausgeschaltet (trifft nicht auf eine individuelle Beleuchtung iSd § 40 Abs. 3 StVG zu).

Zu 14:

Die meisten Insassen verbringen den überwiegenden Teil des Tages in Gemeinschaft.

Zu 15:

Die Zeit der Essensausgabe hängt teils vom Wochentag, teils davon ab, ob die Insassen ihre Mahlzeit selbst zubereiten (Frühstück, kaltes Abendessen). In der Regel wird das Frühstück zwischen 6.00 und 7.00 Uhr, das Mittagessen zwischen 11.00 Uhr und 11.30 Uhr und das Abendessen zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr ausgegeben.

Zu 16:

In einem Teil der Justizanstalten gibt es für die Insassen täglich die Möglichkeit zu duschen, sonst wird überwiegend danach abgestuft, ob die Insassen einer Beschäftigung nachgehen (diesfalls täglich, andernfalls zumindest 2 Mal pro Woche). Bei Bedarf kann auch bei an sich nicht täglicher Duschkmöglichkeit jederzeit geduscht werden.

Zu 17 bis 19:

Hiezu existieren keine aussagekräftigen Statistiken. Die Beantwortung wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 20:

Abgesehen von den täglichen Routinekontrollen wird eine genauere Nachschau bei Verdacht bzw. stichprobenartig vorgenommen (§ 102 Abs. 2 StVG).

1. Juli 2009



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

JUSTIZANSTALT	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
Graz-Karlau	Eigene Abteilungen für Erstvollzug und Unterbringung und Unterbringung gem. § 21/2 StGB: (sonstige) durchgängige	Trennung ist bau- und belagsbedingt nicht möglich		171	15
Salzburg	Trennung nach Ersttättern, Fahrlässigkeitstätern, Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten, jedoch Durchmischung von Vollzugsformen bei arbeitenden Insassen sowie teilweise im drogenfreien Bereich (beides zur besseren Erreichung der Vollzugszwecke)			26	21
Krems (im Umbau)	Abteilungen für Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, jugendliche, Ersttäter, gelockterter Vollzug, Krankenabteilung. Durchbrechung wegen schädlichem Einfluss, Sicherheitsanfordernisse, gesundheitliche Gründe, Suizidgefahr, Überbelag, Erreichung des Vollzugszweckes			105	22
Feldkirch	Trennung bei Tätergruppen nach Möglichkeit, sonst Ersttäter, jugendliche, Strafgefangene mit psychischen Besonderheiten. Durchbrechung bei Komplizengruppen (wegen Überbelag)			29	25
Steyr	Trennung nach Ersttättern, jugendlichen, Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten. Fahrlässigkeitstäter werden in Linz-Asten angehalten. Mangels Haftraumkapazität fallweise gemeinsame Anhaltung jugendlicher Strafgefangener und jugendl. Untersuchungsanhaltlinge			2	25
St. Pölten	Grundsätzliche Beachtung des Trennungsgrundsatzes, jedoch wegen geringer Anzahl keine eigene Abteilungen für Jugendliche (sorgfältige Auswahl des Mitinsassen) und für Ersttäter (nach Möglichkeit Unterbringung in eigenem Haftraum)			30	6
Wr. Neustadt	Trennung nach: Haftstatus, jugendlichen, Ersttättern. Fallweise Durchbrechung bei Straf- und Untersuchungshaft sowie bei Ersttättern bei großen Komplizengruppen (aus Sicherheitsgründen und wegen Platzmangel)			100	33
Ried im Innkreis	Grundsätzliche Beachtung des Trennungsgrundsatzes, jedoch baubedingt Durchbrechungen (Errichtung der Justizanstalt im Jahr 1889, mangelnde Haftraumkapazität)			44	13
Graz-Jakomini (mit Außenstelle)	Grundsätzliche Beachtung des Trennungsgrundsatzes, Durchbrechung bei Komplizen, psychischen Auffälligkeiten, aus religiösen Gründen, Raucher/Nichtraucher			153	67
Weis	Trennung nach Ersttättern, Untersuchungsanhaltlingen, jugendlichen, Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten. Fahrlässigkeitstäter werden in Linz-Asten angehalten. Fallweise Durchbrechung bei größeren Komplizengruppen, Überbelag, Suizidgefahr			45	31
Garsten	Baubedingt bloß teilweise Trennung bei Ersttättern, keine Trennung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten			119	39
Innsbruck	Trennung von Ersttättern und jugendlichen, keine Trennung von Strafgefangenen mit psychischen Besonderheiten, weil diese in mehreren (Vollzugs)Bereichen auftreten und eine Abteilung nicht für sinnvoll erachtet wird			107	22

JUSTIZANSTALT	Frage 1	Frage 2	Frage 3	Frage 4	Frage 5
Göllersdorf	Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs 1 StGB), getrennt nach Krankheitsbildern			16	34
Eisenstadt	Nach Maßgabe räumlicher Gegebenheiten erfolgt eine Trennung nach Tätergruppen und psychisch auffälligen Insassen; Durchbrechung aufgrund des vom Insassen bei Einlieferung ausgefüllten Fragebogens			34	--
Hirtenberg (mit Außenstelle)	Grundsätzlich Beachtung des Trennungsgrundsatzes			61	27
Gerasdorf	Justizanstalt ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene			106	1
Sonnberg	Ersttäter können zwischen Trennung und Nicht-Trennung wählen; eine Trennung von beschäftigten Insassen während der Arbeit ist nicht möglich; es findet kein Jugendvollzug statt			118	55
Korneuburg (mit Außenstelle)	Baubedingt und wegen der hohen Fluktuation kann dem Trennungsgrundsatz nur hinsichtlich Jugendlichen und Untersuchungsäftlingen entsprochen werden bei fallweise Durchbrechung wegen zu großer Komplexengruppen oder Suizidgefahr			24	16
Linz (mit Außenstelle)	Trennung nach: Haftstatus, Jugendlichen und Ersttägern; Durchbrechung wegen Platzmangel oder Komplexenschaft; Fahrlässigkeitstäter werden in der Außenstelle Asten angehalten			76	68
Stein	Trennung nach Vollzugsform (Erst-, Entlassungs-, Letzt-, Maßnahmen-, Normalvollzug, Substitutionsabteilungen und Sonderkrankenanstalt); Durchbrechung hinsichtlich Strafgefängener mit psychischen Besonderheiten und Jugendlicher teils wegen Vorteilhaftigkeit für die Insassen bzw. aus Kapazitätsmangel, wegen Vorbereitung der Entlassung oder wegen Suizidgefahr			456	113
Schwarzenau	Trennung nach Erst-, Jugend- und Maßnahmenvollzug. Durchbrechung in der Mutter-Kind-Abteilung sowie im Maßnahmenvollzug aus Gründen sozialer Verträglichkeit			27	17
Josefstadt (mit Außenstelle)	Grundsätzlich Beachtung des Trennungsgrundsatzes			147	215
Suben	Trennung von Ersttägern und Strafgefängenen mit psychischen Besonderheiten; kein Jugendvollzug			45	16
Wien-Mittersteig	Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs 1 und 2 StGB); eine Trennung ist aus medizinisch-therapeutischen Gründen nicht möglich (Ausrichtung auf die jeweilige psychische Erkrankung)			55	19
Wien-Simmering	Getrennte Anhaltung von Insassen, die dem Erstvollzug unterliegen (Durchbr. Überbelag)			63	101
Klagenfurt (mit Außenstellen)	Getrennt nach Haftstatus, Geschlecht, Jugendliche, Kranke, Sicherheit, Komplizen, Erstvollzug (nach Möglichkeit, kann in Arbeitsbetrieben nicht durchgeführt werden)			6	48
Leoben (mit Außenstelle)	Grundsätzlich. Durchbrechung bei Sexualstrafäter, aus Sicherheitsgründen, Suizidgefahr			15	36
Favoriten	Anhaltung v.a. von entöhnungsbedürftigen Tätern (§§ 22 StGB, 68a StVG). Differenzierung erfolgt in erster Linie im Hinblick auf die notwendige (medizinisch-therapeutische) Behandlung			Wohngruppenvollzug	

JUSTIZANSTALT	Frage 6	Frage 7	Frage 8	Frage 9	Frage 10	Frage 11
Graz-Karlau	50	23	15	Nationalität, Religion, Raucher, Sicherheit	13 %	14.50 Uhr
Salzburg	0	0	21	Ethnische Gruppe, Religion, Strafdauer, Delikt, Verfassung, Alter, Art der Beschäftigung, Raucher, Suizidprävention	Durchschnitt 15 %	14.30 Uhr (teils auch später wegen Sportudgl.; gelockerter Vollzug/ Wohngruppen um 22.00 Uhr)
Krems (im Umbau)	6	0	0	Auf Wunsch, Suizidprävention, gesundheitliche Gründe	Max. 20 %	14.35 Uhr (teils auch später wegen Sport) bzw. 11.35 Uhr (Fr., Sa., So)
Feldkirch	6	23	4	Nationalität, Delikt, Strafausmaß	0	15.00 Uhr (teils später bei Freizeitgruppen und Abendbesuch)
Steyr	25	0	0	Gute Führung, in der Anstalt Beschäftigte	16 %	14.30 Uhr (Freigänger 23.20 Uhr)
St. Pölten	5	0	28	Haftstatus, Alter, Nationalität, Delikt, Ersttäter, Raucher, Komplizen, Gesundheit	7 %	15.15 Uhr (Wohngruppen 22.00 Uhr)
Wr. Neustadt	12	27	0	auf Wunsch, Suizidprävention, Komplizen	40 %	(bei Wohngruppen ist nur die Abteilung geschlossen)
Ried im Innkreis	8	0	7	Haftstatus, Erstvollzug, Fahrlässigkeitstäter, Nationalität, Delikt, auf Wunsch	0	16.30 Uhr (Fr., Sa, So zu Mittag; gelockerter Vollzug 20.00 Uhr)
Graz-Jakomini (mit Außenstelle)	66	0	0	Suizidprävention, Nationalität, Religion, Alter, Delikt, Raucher	10 %	16.00 Uhr (gelockerter Vollzug 19.30 Uhr; Freigänger kein Einschluss)
Wels	6	0	3	Persönlichkeit, Interessensgemeinschaften, Suizidprävention, Nationalität, Verträglichkeit, bei Arbeit in der Anstalt	73 %	Stufenweise zwischen 15.15 Uhr und 17.00 Uhr; kein Einschluss bei Wohngruppen
Garsten	45	0	7	Grundsätzlich	3 %	15.45 Uhr (Fr, Sa, So zu Mittag; Entlassung-, Erst- und Maßnahmenvollzug Mo-Do zw. 18.00 –20.00 Uhr)
Innsbruck	40	0	38	Persönlichkeit, Delikt	10 %	15.00 Uhr
Göllersdorf	20	7	5	Krankheitsbild, Vorgabe für Mindesthaftraumgröße	Alle	18.30 Uhr
Eisenstadt	33	6	6	Gesetzliche Vorgaben	3 %	15.30 Uhr (bei Freigängern ist nur die Abteilung geschlossen)
Hirtenberg (mit Außenstelle)	71	26	14	Sicherheit, Delikt, Nationalität, Religion, Raucher, Alter, auf Wunsch (wenn möglich)	19 %	15.30 Uhr (Fr, Sa, So zu Mittag; im Wohngruppenvollzug ist nur die Abteilung geschlossen)

JUSTIZANSTALT	Frage 6	Frage 7	Frage 8	Frage 9	Frage 10	Frage 11
Gerasdorf	6	0	0	auf Wunsch und nach Bedarf	8-10 %	19.40 Uhr (Sa, So um 17.50Uhr)
Sonnberg	28	0	7	beim Zugang nach Möglichkeit alle	max. 21 %	19.00 Uhr (Fr, 18.00 Uhr, Sa, So zu Mittag)
Korneuburg (mit Außenstelle)	26	0	14	Haftstatus, Nationalität, Sprache, Alter, Delikt, Persönlichkeit, Gesundheit, Religion	0	15.30 Uhr (bei Freizeitgestaltung 17.30 Uhr; Fr, Sa, So zu Mittag; ASt. arbeitende Insassen um 19.30 Uhr)
Linz (mit Außenstelle)	52	11	0	Nationalität, Alter, Delikt, Suizidprävention, auf Wunsch (wenn möglich)	37 %	15.00 Uhr (Fr, Sa, So zu Mittag; JgdL, 19.00 Uhr; Arbeitende 16.45 Uhr; gelockterter Vollzug 18.00 Uhr; Freigänger kein Einschluss)
Stein	13	0	3	Vollzugsform, Raucher, Nationalität, Alter, Wünsche, psychische Besonderheiten	5 %	traktweise zwischen 15.00 – 20.00 Uhr (Fr, Sa, So zu Mittag, jedoch einige Abteilungen um 20.00 Uhr)
Schwarzaau	38	0	2	auf Wunsch, Verfügbarkeit, Raucher, Alter, Nationalität, Persönlichkeit, Suizidprävention	30 %	zw. 20.00 und 21.00 Uhr; Wohngruppe und Mutter-Kind-Abt. immer offen
Josefstadt (mit Außenstelle)	52	Alle	43	Nationalität, Sprache, Gesundheit, Notwendigkeit i.Z.m. Untersuchungshaft	0	14.45 Uhr (im gelockerten Vollzug um 22.00 Uhr)
Suben	34	0	10	Nationalität, Betriebszugehörigkeit	0	17.00 Uhr
Wien-Mittersteig	0	0	0	Raucher	bis zu 19 %	abteilungsweise zwischen 15.30-23.00 Uhr (Wohngruppen ohne Einschluss)
Wien-Simmering	31	17 %	27	Raucher, Nationalität, Alter	30 %	17.00 Uhr (Fr, Sa, So zu Mittag, Wohngruppen um 19.00 Uhr)
Klagenfurt (mit Außenstellen)	60	0	8	Wunsch, Raucher, Platzbedarf	5 %	16.00-20.00 Uhr (Fr, Sa, So zu Mittag, (Freigänger ohne Einschluss)
Leoben (mit Außenstelle)	5	0	0	Suizidgefahr, Wunsch	62 %	keine Angaben
Favoriten	Wohngruppen	0	0	Wohngruppenvollzug (Mehrpersonenhafträume gibt es nur im Zugangsbereich)	annähernd alle	19.00 Uhr im Zugangsbereich; Wohngruppen ohne Einschluss

JUSTIZANSTALT	Frage 12	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16	Frage 20
Graz-Karlau	Ein: Einbruch der Dunkelheit, Aus: 22.00 (Taschenlampe)		grundsätzlich alle	F: selbst M: (und kaltes A): 12.45	täglich.	tgl. Routinekontrolle (gründlich 230/Jahr)
Salzburg	Ein: 6.00 Aus: 22.00 (Nachttischlampe)		grundsätzlich alle	F: 7.00 M: 11.15 A: 17.00	2x/Wo bis täglich	tgl. Routinekontrolle (gründlich insges. 153)
Krems (im Umbau)	Selbstbestimmt		zur Hälfte dauernd, z.H. teils in der Freizeit	F: ab 7.00 M: ab 11.00 A: ab 16.30	2x/Wo bis täglich	tgl. Routinekontrolle (gründlich 2008 in 278 Hafträumen)
Feldkirch	Ein: 6.30 Aus: 23.00		dzt. keine (baubedingt, Überbelag, Komplizengruppen)	F: 6.50 M: 11.30 A: 17.30	mind. 2x/Wo	tgl. Routinekontrolle (gründlich fallweise bzw. bei Verdacht)
Steyr	Selbstbestimmt (od. Hausarrest mit Lichtenzug)		etwa 95 %	F: 6.00 M: 11.30 A: 17.00	bis zu 3x/Wo	Fallweise / bei Verdacht (tgl. Routinekontr.)
St. Pölten	Ein: 6.00 Aus: 23.00 (Nachttischlampe)		alle (zumindest Teile des Tages)	F: selbst M: ab 11.30 A: ab 16.30	mind. 2x/Wo bis tgl.	Fallweise / bei Verdacht (tgl. Routinekontr.)
Wf. Neustadt	Ein: 6.00 Aus: 22.00 (Nachttischlampe)		95 %	F: 7.00 M: ab 11.20 A: 17.00	mind. 2x/Wo bis tgl.	K.A.
Ried im Innkreis	Ein: 6.00 Aus: 22.00 (Ansuchen)		75-80 %	F: 6.30 M: 11.00 A: 16.30	mind. 2x/Wo	jährlich etwa 50

JUSTIZANSTALT	Frage 12	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16	Frage 20
Graz-Jakomini (mit Außenstelle)	Ein: 6.00 Aus: 22.00 (Ansuchen)		44,67 %	F: 6.00 M: 11.30 A: 18.00	mind. 2xWo bis tgl.	2xWo (Sicherheitskontrolle täglich)
Wels	Selbstbestimmt		alle	F: 6.30 M: 11.00 A: 16.00	täglich	tgl. Routinekontrolle (zus. bei Verdacht)
Garsten	Selbstbestimmt		nahezu alle	F: 6.30 M: ab 11.00 A: 15.30	täglich	etwa 300/Jahr
Innsbruck	Ein: 6.00 Aus: 22.00		etwa 50 %	F: ab 6.00 M: ab 11.00 A: ab 17.00	mind. 2xWo bis tgl.	tgl. Routinekontrolle (gründl. bei Kapazität)
Göllersdorf	Selbstbestimmt (Nachtruhe 22.00)		Wohngruppenvollzug, daher alle	F: 7.30 M: 11.30 A: 17.00	jederzeit	1 x wöchentlich sowie bei Verdacht
Eisenstadt	Selbstbestimmt (Beschränkung als Ordnungsstraße)		keine Aufzeichnungen	F: 7.30 M: 12.30 A: 17.30	mind. 2xWo bis tgl.	k.A. (lt. Gesetz und bei Verdacht)
Hirtenberg (mit Außenstelle)	Ein: 6.00 Aus: 22.00 Teils selbstbest.		alle	F: selbst M: diverse A: 16.30	täglich	ca. 6 Hafträume werden pro Tag visitiert
Gerasdorf	Selbstbestimmt		alle (außer bei Ordn. Strafe)	F: 7.00 M: ab 11.00 A: 17.00	täglich	täglich mind. 1 Haftraum/Abt.
Sonnberg	Selbstbestimmt		50 % dauernd, Rest teils in der Freizeit	F: ab 6.45 M: ab 11.40 A: ab 16.30	täglich	durchschnittlich jeder Haftraum 1 x pro Quartal

JUSTIZANSTALT	Frage 12	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16	Frage 20
Korneuburg (mit Außenstelle)	Ein: 6.00 Aus: 22.00		keine Angaben	F: 6.00 M: 11.00 A: 17.00	mind. 2x/Wo bis tgl.	Fallweise bzw. bei Verdacht (tgl. Kontrolle)
Linz (mit Außenstelle)	Ein: 6.00; Aus 22.00 (Ansuchen, Tischlampe)		alle (zumindest Teile des Tages)	F: 6.00 M: 11.00 A: 18.00	mind. 2x/Wo bis tgl.	tgl. Routinekontrolle (zus. bei Verdacht)
Stein	Selbstbestimmt		etwa 96 %	F: 7.00 M: 11.00 A: 17.00	2x/Wo bis tgl.	durchschnittlich jeder Haftraum 2 x pro Monat
Schwarzau	6.00 bis 23.00 (zeitgeschaltet) Nachttischlampe		alle	F: selbst, M: unterschiedlich, A: meist 11.00 (da kalt; Hafträume sind mit Kühlschränken ausgestattet)	täglich	mindestens 1 x pro Woche (je nach Personalkapazität)
Josefstadt (mit Außenstelle)	Ein: 6.00; Aus: 22.00. (Ausnahmen aus psych./med. Gründen)		alle	F: 7.00 M: 11.00 A: 14.30/ 17.00	2x/Wo bis tgl.	Es kommt täglich zu Durchsuchungen
Suben	Ein: 6.00 Aus: 22.00		242 Insassen	F: 6.30 M: 11.00 A: 16.30	täglich	tgl. Routinekontrolle (zus. bei Verdacht)

JUSTIZANSTALT	Frage 12	Frage 13	Frage 14	Frage 15	Frage 16	Frage 20
Wien-Mittersteig	Selbstbestimmt		alle	F+M+A: 11.00-12.00 Uhr (alle Abt. sind m. Teeküche ausgestattet)	jederzeit	Falweise bzw. bei Verdacht (tgl. Kontrolle)
Wien-Simmering	Selbstbestimmt		alle	F: ab 7.00 M: ab 11.00 A: ab 17.00	täglich	tgl. stichprobenartige Kontrollen; Durchsicherung fallweise/bei Verdacht
Klagenfurt (mit Außenstelle)	Aus: 22.00 (jeder Haftplatz hat eine Nachttischlampe)		99 %	F: 7.00 M: 10.45 A: 17.00	mind. 2x/Wo bis tgl.	tgl. Routinekontrolle (zus. 1 x im Monat und bei Verdacht)
Leoben (mit Außenstelle)	Selbstbestimmt		K.A. (Vollzug teils in Wohngruppen)	F: selbst M: 11.00 A: 17.00	jederzeit	Stichprobenartig
Wien-Favoriten	Selbstbestimmt		alle	Selbsterpfleger	jederzt./tägl	wöchentliche Sicherheitskontrollen, Durchsicherungen 1 x pro Monat